

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27. Juni 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/962

Dresden, 19. 07. 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/9925
Thema: Steigende Wasserpreise aufgrund Nitratbelastung des
Grund- bzw. Trinkwassers**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Laut einer Meldung des Umweltbundesamtes (UBA) müssten sich Verbraucher darauf einstellen, dass der Wasserpreis um bis zu 45 Prozent steigen würde, wenn nicht bald weniger Dünger auf die Felder gebracht werde. Wasserversorger seien sonst gezwungen, zu teuren Reinigungs- und Aufbereitungsmethoden zu greifen. Laut UBA kämen auf eine vierköpfige Familie dann Mehrkosten von bis zu 134 Euro im Jahr zu. Sächsische Wasserversorger reagierten sehr heterogen auf diese Prognose. Während viele dieses Szenario in ihrem Einzugsgebiet für nicht wahrscheinlich halten, weisen andere deutlich auf die steigende Nitratbelastung im Wasser hin. Daraus ergeben sich folgende Fragen:“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung aufgrund der aktuellen Messergebnisse ergreifen, damit die Nitratbelastung des Wassers auf Landesebene gesenkt wird?

Seitens der Staatsregierung werden folgende Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Abwasser zur Minderung der Nitratbelastung des Wassers durchgeführt beziehungsweise angeboten:

Bereich Landwirtschaft:

- Umsetzung der neuen Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), insbesondere durch Fachinformationsveranstaltungen, Vollzugshinweise und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



- Nach ihrem Inkrafttreten wird die vorgesehene Stoffstrombilanzverordnung, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach § 11a Absatz 2 Satz 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) erlassen wird, umgesetzt.
- Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).
- Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen nach der Richtlinie AUK/2015, insbesondere
 - Zwischenfruchtanbau/Untersaaten,
 - umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus,
 - Anlage von Grünstreifen auf Ackerland,
 - selbstbegrünte ein- und mehrjährige Brache, ein- und mehrjährige Blühflächen, überwinternde Stoppel,
 - extensive/ naturschutzgerechte Grünlandmaßnahmen.

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16239->

[Foerderrichtlinie Agrarumwelt und Klimamaßnahmen](#)

- Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (Einführung und Beibehaltung) nach der Richtlinie ÖBL/2015.

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3312.htm>

- Förderung investiver Maßnahmen nach der Richtlinie LIW/2014, unter anderem zur Erhöhung der Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft (inklusive Gärreste) von sechs auf mindestens neun Monate sowie zur bodennahen Ausbringung oder zur Direkteinbringung von Flüssigdüngung auf Acker- oder Grünland.

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3526.htm>

- Wissenstransfer mit Praxisdemonstrationen zur Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der N-Effizienz und zur N-Austragsminderung in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf nach WRRL (prioritäre Gebiete), wie zum Beispiel
 - biomasseabhängige N-Düngung zu Winterraps,
 - sensorgesteuerte teilschlagspezifische N-Düngung,
 - platzierte emissionsarme und N-effiziente Düngeverfahren wie Injektions-/Unterfuß-/Unterflurdüngung, Einsatz von Gülle-/Gärresten im Frühjahr zu Getreide mit Schlitzverfahren und Nitrifikationshemmern,
 - Untersaat in Mais und Zwischenfruchtanbau mit besonders leistungsfähigen Pflanzenmischungen hinsichtlich N-Aufnahme/-konservierung,
 - gezielte Umsetzung von Greeningverpflichtungen zur Nutzung von Synergieeffekten zur N-Austragsminderung (vor allem Zwischenfruchtanbau, begrünte Bracheflächen, Pufferstreifen).

Bereich Abwasser

Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge (Schwerpunkt: Ammonium, weniger Nitrat) aus Abwasserbeseitigungsanlagen wurden im Freistaat Sachsen ausschließlich für Oberflächengewässer festgestellt. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer obliegt den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 und der Verordnung des SMUL zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juli 2007, sollte bereits bis Ende des Jahres 2015 die Abwasserbehandlung flächendeckend dem Stand der Technik entsprechen. Seitdem erfolgt eine verstärkte Kontrolle durch die zuständigen Wasserbehörden und werden die Anforderungen ggf. auf dem Anordnungsweg gegenüber dem Abwasserbeseitigungspflichtigen durchgesetzt.

Mit Beginn des zweiten Bewirtschaftungszyklus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL) am 22. Dezember 2015 liegt der Schwerpunkt der Abwasserbeseitigung in der weitergehenden Abwasserbehandlung, um den guten chemischen und ökologischen Zustand in belasteten Wasserkörpern erreichen zu können. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Abwasserbeseitigungspflichtigen dabei durch die Bereitstellung von Fördermitteln. Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft SWW/2016 wurde neu ausgerichtet und sieht vor, Investitionen zu fördern, die über den Stand der Technik hinausgehen und wasserwirtschaftlich geboten sind:

- Ertüchtigung und Ersatzneubau öffentlicher Kläranlagen über den am 1. Januar 2016 geltenden Stand der Technik hinaus, soweit dies wasserwirtschaftlich geboten ist.
- Ertüchtigung vollbiologischer Kleinkläranlagen, die dem am 1. Januar 2016 geltenden Stand der Technik entsprechen, durch eine erweiterte Reinigungsstufe, soweit diese wasserwirtschaftlich geboten ist.

Frage 2: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Umlegung von Kosten, die durch die Aufbereitung von Trinkwasser aufgrund des zu hohen Nitratgehaltes entstehen, auf den Endverbraucher zu verhindern?

Seitens der Staatsregierung sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen, wie in anderen Bundesländern, gilt das Kostendeckungsprinzip. Das Kostendeckungsgebot im Sinne einer Pflicht, kommunale Einrichtungen (hier: Trinkwasserversorgung) – soweit zulässig und angemessen – aus Entgelten zu finanzieren, ergibt sich aus den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen [SächsGemO]).

Frage 3: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Verursacher der erhöhten Nitratbelastung zu ermitteln?

Vor allem in großflächigen Wassereinzugsgebieten ist es nicht möglich, die Herkunft der Gesamt-Nitratbelastung gesichert nachzuweisen. Die Gründe dafür liegen vor allem in dem Eintrag aus überwiegend diffusen Quellen, der Vielzahl potenzieller Emittenten, der vielfältigen und komplizierten natürlichen N-Umsetzungsprozesse im Boden, in der ungesättigten Zone sowie im Grundwasserleiter, der unterschiedlichen und zum Teil lange nachwirkenden Flächennutzungs-/Bewirtschaftungsgeschichte, der unterschiedlichen Fließ-/Verweilzeiten von Sicker- und Grundwasser, der Vermischung im Grund-

wasserleiter sowie der standörtlich und jahresabhängig unterschiedlichen Sickerwassermengen (Verdünnungs-/Konzentrationseffekte).

Die zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen führen Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung einschlägiger düng- und wasserrechtlicher Vorschriften durch.

Frage 4: Inwiefern wird sich die Staatsregierung für die Umlegung der zusätzlichen Kosten auf die Verursacher der erhöhten Nitratbelastung einsetzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5: Wie viele der sächsischen Messstellen (Bitte im Vergleich zur Gesamtzahl der Messstellen sowie zur Zahl der Messstellen mit Grenzwertüberschreitung) befinden sich in einem Radius von 5 Kilometern um Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe unter die Zulassungspflicht laut BimSchG fallen?

448 Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen liegen im Radius von fünf Kilometern um nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulassungspflichtige Tierhaltungsanlagen. Der Freistaat Sachsen betreibt insgesamt 626 Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen, von denen 144 den Wert von 50 mg/L Nitrat überschreiten (Betrachtungszeitraum: aktuelle Messwerte ab dem Jahr 2016).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt